

# LESEFASSUNG

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 67 vom 23.12.2016

## SATZUNG

### der Gemeinde Eicklingen über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eicklingen in seiner Sitzung am 12.12.2016 auf der Grundlage der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 NKomVG folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach den §§ 72 Abs. 2 und 78 Abs. 2 NKomVG gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf 25,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden Sitzungsgelder in Höhe des Absatzes 1 für höchstens 10 Sitzungen im Kalenderjahr gezahlt.
- (3) An Ratsmitglieder, die zu betreuende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, werden Aufwendungen gegen Nachweis bis zu 31,00 Euro monatlich gezahlt.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich
  - a) die/der Bürgermeister/in 450,00 Euro
  - b) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in 75,00 Euro
  - c) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in 50,00 Euro
  - d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden 25,00 Euro
  - e) die/der Fachausschussvorsitzende(r) 25,00 Euro

#### § 2

##### Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Sonstige ehrenamtliche Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld incl. Fahrkosten von 20,00 Euro je Sitzung.

#### §3

##### Verdienstausfall

- (1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet und zwar bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde, höchstens bis zu 8 Stunden.
- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

#### §4

##### Reisekosten, Fahrkosten

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern.

Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertreter/in während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihren außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.

(2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 10,00 Euro.

(3) Statt der im Absatz 2 festgesetzten Fahrkostenpauschale werden monatliche Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gewährt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die/den Bürgermeister/in                          | 50,00 Euro |
| b) für die/den ersten stellvertretende Bürgermeister/in  | 20,00 Euro |
| c) für die/den zweiten stellvertretende Bürgermeister/in | 20,00 Euro |
| d) für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n      | 20,00 Euro |

#### § 5

##### Anspruch und Auszahlung der Entschädigungen

(1) Von den Aufwandsentschädigungen werden die Monatsbeträge in der Mitte eines Quartals und die Sitzungsgelder halbjährlich nachträglich ausgezahlt. Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder für Fraktion- bzw. Gruppensitzungen erfolgt auf der Grundlage einer vorzulegenden Anwesenheitsliste für jede Sitzung über die Fraktion bzw. Gruppe.

(4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 2 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53 und 44 Abs. 3 NKomVG).

#### § 6

##### Entschädigung der/des Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreters

(1) Die/Der Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 Euro.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, spätestens ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.05.2013 außer Kraft.

Eicklingen, den 12.12.2016

GEMEINDE EICKLINGEN  
Schepelmann  
Bürgermeister